

# STADT OBERNDORF A.N.

Landkreis Rottweil

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 7 Feuerwehrsatzung (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. am 14.11.2000 folgende Satzung der Stadtjugendfeuerwehr Oberndorf a.N. beschlossen, die am 15.02.2008 geändert wurde.

## Satzung der Stadtjugendfeuerwehr Oberndorf a.N.

### § 1

#### Gliederung/Organisation

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehr Oberndorf a.N. ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf a.N.
- (2) Sie besteht aus den Jugendabteilungen bei den aktiven Abteilungen in
 

Aistaig	(„Jugendgruppe Aistaig“)
Beffendorf	(„Jugendgruppe Beffendorf“)
Bochingen	(„Jugendgruppe Bochingen“)
Boll	(„Jugendgruppe Boll“)
Hochmössingen	(„Jugendgruppe Hochmössingen“)
Oberndorf	(„Jugendgruppe Oberndorf“)

### § 2

#### Aufgaben und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will
  - a) die Jugend zur tätiger Nächstenhilfe anleiten;
  - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
  - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lager und Fahrten dienen;
  - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (3) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
  - a) Brandbekämpfung;
  - b) Erste Hilfe;
  - c) Brandschutzerziehung.
 Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
  - a) Aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr,
  - b) Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
  - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Mädchen und Jungen zwischen zehn und achtzehn Jahren als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss. Bei einer Aufnahme muss der Name des neuen Mitglieds dem Abteilungsausschuss der jeweiligen Abteilung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet
  - a) bei der Übernahme in die Aktive Wehr;
  - b) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
  - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
  - d) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können;
  - e) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
  - f) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
  - b) in eigener Sache gehört zu werden;
  - c) die Organe zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
  - a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens zehn Millionen DM (5 Mio. Euro) zu versichern;
  - b) erhalten für im Dienst entstandene Sachschäden einen Ersatz gemäß § 16 FwG;
  - c) erhalten bei auf den Jugendfeuerwehrdienst zurückzuführender Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung gemäß § 17 FwG;
  - d) erhalten bei Einsätzen, Brandwachen, etc. eine Entschädigung gem. § 1 Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
  - a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
  - b) die im Rahmen dieser Jugendverordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
  - c) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
  - d) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - e) Verwarnung unter vier Augen;
  - f) Verweis;
  - g) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (6) Bei mutwilliger Zerstörung von Eigentum der Feuerwehr hat der Verursacher für den Schaden in voller Höhe aufzukommen.
- (7) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendgruppenleiter und dem Stadtjugendfeuerwehrleiter entscheidet

## **§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Stadtjugendversammlung;
- b) Jugendversammlung der Jugendgruppen;
- c) Stadtjugendfeuerwehrausschuss;
- d) Jugendgruppenausschüsse;
- e) Stadtjugendleitung;
- f) Jugendleitung der Jugendgruppen.

## **§ 6 Stadtjugendversammlung und Jugendgruppenversammlung**

- (1) Die Stadtjugendversammlung ist das Beschlussorgan der Stadtjugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadtjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrleiters zusammen.
- (2) Die Stadtjugendversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern der Stadtjugendfeuerwehr;
  - b) den Mitgliedern des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrleiter gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Monate vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Stadtjugendleiter einzureichen. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens acht Tage vorher zuzustellen.
- (4) Über die Stadtjugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Aufgaben der Stadtjugendversammlung sind insbesondere
  - a) Wahl des Stadtjugendfeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter auf drei Jahre;
  - b) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters auf drei Jahre;
  - c) Wahl des Schriftführers auf drei Jahre;
  - d) Genehmigung des Jahresberichts des Stadtjugendfeuerwehrleiters, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
  - e) Entlastung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses;
  - f) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - g) Beratung der Jugendordnung;
  - h) Beratung über eingereichte Anträge.
- (6) Für die Jugendgruppenversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Sie verabschieden den Jahresdienstplan der Jugendgruppe.

## **§ 7 Stadtjugendfeuerwehrausschuss und Jugendgruppenausschuss**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtjugendleiter als Vorsitzendem und den von der Stadtjugendversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählten Jugendsprechern. Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören als Mitglieder weiter an:
  - a) Die zwei Stellvertreter des Stadtjugendleiters;
  - b) der Schriftführer;
  - c) der Kassier der Gesamtstadt;
  - d) der Stadtbrandmeister (mit beratender Stimme);
  - e) die Jugendsprecher der jeweiligen Abteilungen.

- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird vom Stadtjugendleiter mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- (3) Über die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind Niederschriften zu fertigen.
- (4) Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:
  - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Stadtjugendversammlung vorbehalten sind;
  - b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Stadtjugendleiters und seiner Stellvertreter;
  - c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister;
  - d) Vorbereitung der Stadtjugendversammlung;
  - e) Beratung des Haushaltsplanes;
  - f) Genehmigung des Jahresdienstplanes.
- (5) Bei jeder Jugendgruppe der aktiven Abteilungen ist ein Jugendgruppenausschuss zu bilden. Die Absätze 1 bis 4 gelten für sie sinngemäß. Sie entscheiden über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Stadtjugendfeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## **§ 8**

### **Stadtjugendleitung und Jugendgruppenleitung**

- (1) Die Stadtjugendleitung besteht aus:
  - a) Dem Stadtjugendfeuerwehrleiter;
  - b) seinen zwei Stellvertretern.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrleiter ist der Leiter der Gesamtjugendfeuerwehr und vertritt ihre Belange im Auftrag des Stadtbrandmeisters nach innen und außen. Von der Vertreterbefugnis dürfen die stellvertretenden Stadtjugendleiter nur Gebrauch machen, wenn der Stadtjugendfeuerwehrleiter verhindert ist. Die stellvertretenden Stadtjugendleiter sollen besondere Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrleiter ist zu Sitzungen des Feuerwehrausschusses einzuladen und ist stimmberechtigt bei Abhandlungen, die die Jugendfeuerwehr betreffen.
- (4) Die Stadtjugendleitung
  - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadtjugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
  - b) führt Beschlüsse der Organe durch;
  - c) entwirft den Haushaltsplan und den Jahresdienstplan der Stadtjugendfeuerwehr.
- (5) Für die Jugendgruppenleitungen der aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Der Jugendgruppenleiter ist der Leiter der Jugendgruppe der aktiven Abteilung.
- (6) Mitglied der Stadtjugendleitung und der Jugendgruppenleitung kann nur sein, wer die für das jeweilige Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 9**

### **Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

## **§ 10 Finanzen**

- (1) Die Kasse der Stadtjugendfeuerwehr bleibt bei der Gesamtfeuerwehr. Diese wird durch den jeweiligen Kassier verwaltet.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrleiter muss in vorheriger Absprache mit dem Stadtbrandmeister jederzeit Einsicht in die Kasse gewährt werden.
- (3) (Für die Jugendarbeit wird im Kassenbuch der Gesamtstadt eine eigene Einnahmen- und Ausgabenspalte eingerichtet. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
  - d) Zuwendung der Stadt Oberndorf a.N.;
  - e) Zuwendung aus der Kameradschaftskasse;
  - f) Erträge aus Veranstaltungen;
  - g) Spenden und Schenkungen Dritter;
  - h) Jugendplanmittel.Gemeinsame Veranstaltungen, die durch die Stadtjugendfeuerwehr stattfinden, werden anteilig abgerechnet.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Stadtjugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Stadtjugendleiter.
- (5) Dem Stadtbrandmeister oder einem von ihm Beauftragten gegenüber ist die Jugendfeuerwehr rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Jugendgruppen bei den aktiven Abteilungen sinngemäß.

## **§ 11 Schlussbestimmung/Inkrafttreten**

Diese Satzung der Jugendfeuerwehr wurde vom Gesamtausschuss der Feuerwehr Oberndorf a.N. am 7. September 2000 einstimmig angenommen.

Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die am 12.02.2008 vom Gemeinderat beschlossene Änderungssatzung, § 1 Abs. 2 betreffend, tritt am 20.02.2008 in Kraft.

Oberndorf a.N., den 15.02.2008

Hermann Acker

Bürgermeister